

# Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

N<sup>o</sup> 99.

Dresden, am 22. März.

1837.

Neun und vierzigste öffentliche Sitzung der  
II. Kammer, am 7. März 1837.

(Beschluss.)

Mittheilung der Regierung über die Erhebungstermine der Gewerbe-  
und Personalsteuer. —

Staatsminister v. Zeschau: Ich bitte um Erlaubniß, noch eine Mittheilung zu machen. Es wird der geehrten Kammer erinnerlich sein, daß in dem Gewerbesteuer-Gesetz vier Erhebungstermine bestimmt waren, und zwar den 15ten Januar und dann von 3 zu 3 Monaten. Die Staatsregierung fand sich veranlaßt, diese 4 Termine in zwei zu vereinigen und solche auf den 15. April und 15. October festzusetzen. In der Mittheilung, welche der geehrten Kammer über die bei dem Gewerbesteuer-Gesetz vorgeworbenen Veränderungen vorliegt, hat jedoch die Staatsregierung die Ansicht ausgesprochen, die beiden Erhebungstermine künftig auf den 15. Mai und 15. November festzusetzen. Dieser Gegenstand ist der 2. Deputation zur Berathung und Berichterstattung übergeben worden. Es sind jedoch zu diesem Behuf mancherlei Erörterungen angestellt worden, so daß die Sache noch nicht zur Beschlußnahme hat gebracht werden können. Es rückt jedoch der Zeitpunkt heran, wo eine Bestimmung von der Staatsregierung getroffen werden muß. So ungern die Regierung auch über einen Gegenstand, welcher der Berathung der geehrten Kammer vorliegt, eine Bestimmung im Voraus trifft, so hat sie doch nicht anstehen können, provisorisch zu verfügen, daß die Erhebung der Steuer für dieses Jahr den 15. Mai und den 15. November erfolgen solle. Das Ministerium hat sich für verpflichtet gehalten, der geehrten Kammer hiervon Mittheilung zu machen.

Präsident: Wenn auf die Erklärung des Staatsministers Seiten der Kammer Nichts erinnert wird, so kann es dabei bewenden.

Der Präsident schließt hierauf die Sitzung  $\frac{3}{2}$  Uhr, setzt die nächste auf den Donnerstag um 10 Uhr fest und bestimmt zur Tagesordnung das Verlesen mehrerer Berichte der 3. und 4. Deputation, wobei die Kammer sich zu entschließen haben werde, ob die Berichte gedruckt werden sollen oder die Berathung darüber sofort stattfinden soll.

Drei und funfzigste öffentliche Sitzung der  
I. Kammer, am 7. März 1837.

Vortrag aus der Registrande. — Berathung über den Gesetzentwurf, die Actienvereine betr. (Schluß der allgemeinen Berathung. — Besondere Berathung. §§. 1.—9.) —

Die Sitzung beginnt in Anwesenheit von 36 Mitgliedern und unter Vorsitz des Stellvertreters D. Deutrich gegen halb 11 Uhr sofort mit dem Vortrage aus der Registrande, auf welcher sich befindet: eine Petition des Amtsaktuar Frißsche zu Golditz um Herabsetzung der Insertionsgebühren in den Leipziger Zeitungen. (Dieser Gegenstand wird an die 4. Deputation verwiesen.) Es wird hierauf zur Tagesordnung, die Fortsetzung der Berathung über den Gesetzentwurf wegen der Actienvereine betreffend, geschritten.

Referent D. Günther besteigt die Rednerbühne und äußert sich dahin: Da der allgemeine Theil des Gesetzes mit der von der Deputation beantragten Abänderung der I. §. im engsten Zusammenhange steht, so habe ich der hohen Kammer anheim zu geben, ob sie mir gestatten will, jetzt sogleich Dasjenige zu verlesen, was der Deputations-Bericht über diese I. §. sagt. Die allgemeine Diskussion hat in der That nur insofern unmittelbaren Einfluß auf den vorliegenden Gegenstand selbst, als sie sich auf diese Paragraphe bezieht.

Referent trägt nun die §. 1. des Gesetzentwurfs vor (s. dies. in Nr. 47. d. Bl. S. 635.).

Die Deputation bemerkt hierzu:

Die ersten Worte dieser Paragraphe: „Bereine zu gemeinschaftlichen Unternehmungen, auf Actien gegründet, bedürfen der Bestätigung durch Unser Ministerium des Innern“ erschienen um deswillen bedenklich, weil nicht ausgedrückt ist, wozu sie der Bestätigung bedürfen sollen? Man würde im Zweifelsfalle, wie dies schon oben angedeutet worden, annehmen müssen, sie bedürften derselben zu ihrer Existenz. Dies würde nun nach den im allgemeinen Theile des Berichts entwickelten Ansichten der Deputation keineswegs zugegeben werden können, und ist wohl auch die Meinung der Regierung selbst nicht gewesen, da dieselbe unmittelbar darauf eine Norm für Beurtheilung der rechtlichen Verhältnisse solcher unbestätigten Vereinigungen aufstellt, mithin stillschweigend zugiebt, daß ihr Bestehen auch ohne Bestätigung in gewisser Maße rechtlich möglich sei.

Die zweite Kammer hat diesem Bedenken abzuhelpen gesucht, indem sie nach den Worten: „Bereine auf Actien gegründet“ den Zusatz: „welche der Vortheile dieses Gesetzes theilhaftig werden wollen“ eingeschaltet hat. Allein aus den mehrfach erwähnten und gerechtfertigten Grundsätzen ergibt sich, daß